

Friedhöfe Wien GmbH
BETRIEBSORDNUNG
KREMATORIUM

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Beschaffenheit der Säрге und Sargbeigaben.....	3
3. Sargübergabe	5
4. Sargbeschriftung.....	5
5. Kühlkammern	5
6. Einäscherung.....	5
7. Ausfolgung von Aschenkapseln	6
8. Haftung.....	7
9. Sonstige Bestimmungen	7
Beilage 1.....	8

1. Geltungsbereich

Das von der Friedhöfe Wien GmbH geführte Krematorium in 1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 337, ist gemäß § 20 Abs. 5 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes (Fassung vom 06.03.2015) Bestandteil einer Bestattungsanlage.

Die Betriebsordnung für das Krematorium in der gültigen Fassung gilt als Allgemeine Vertragsbedingung zwischen dem Auftraggeber einer Kremation sowie dem beauftragten Bestatter und der Friedhöfe Wien GmbH, ab dem Zeitpunkt eines Kremierungsauftrages als vertraglich vereinbart (Unterschrift der Einverständniserklärung). Die gültige Betriebsordnung ist auch unter <https://www.friedhoefewien.at/krematorium-kundeninformation> abrufbar.

2. Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

Grundsätzlich müssen Särge aus Vollholz, Produkten wie in ÖNorm EN 12775 Massivholzplatten und Terminologie oder in ÖNorm EN 312 Spanplatten - Anforderungen bestehen, um folgende Punkte zu gewährleisten:

- keine Zerstörung der Sargstruktur in den ersten fünf Minuten nach der Einfahrt des Sarges durch die Kremation bei üblichen Kremationstemperaturen
- kein Rückschlagen der Flammen, Gase und Dämpfe in den Ofenvorraum bei der Einfahrt in den betriebsbereiten Kremationsofen
- vollständige Kremation unter möglichst geringer Emission von Schadstoffen

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der ÖNorm M 9420 Emissionen von Humankremationen, Ausgabe: 2018-07-01 in der jeweils geltenden Fassung.

Bei der Feuerbestattung darf nur bis zu einem Gesamtgewicht von 350 kg kremiert werden.

Für die Feuerbestattung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, die keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, die Beschaffenheit der Umwelt und die Einäscherungsanlage mit sich bringen und eine einwandfreie Verbrennung gewährleisten, sodass keine unzulässigen Emissionen entstehen.

Die Särge dürfen die nachstehend angeführten Maße nicht überschreiten (siehe grafische Darstellung, Seite 9):

Fußhöhe:	mindestens 4 cm, maximal 5 cm
max. Sargbodenbreite:	75 cm
max. Sargbreite:	90 cm in einem Höhenbereich von 25 – 55 cm ab Sargbodenunterkante
max. Sarghöhe:	75 cm von Sargbodenunterkante bis Sargdeckeloberkante
max. Sargdeckelbreite (OK):	60 cm
max. Sarglänge:	215 cm
max. Sarghöhe inkl. Sargfüße:	80 cm

Alle metallischen Befestigungsmaterialien wie z.B. Nägel, Dübel, Stifte, Klammern und statische Konstruktionen zur Versteifung des Sarges dürfen eine Länge von 200 mm nicht überschreiten. Alle metallischen Befestigungsmaterialien müssen eine magnetische Aussortierung aus der Asche ermöglichen.

Die aufgezählten Produkte, wie z.B.

- Sargwerkstoffe
- Sargausstattungen (Bespannung, Polster, Decken, Kissen)
- Beschichtungen (z.B. Klebstoffe, Lackierungen, Anstrichstoffen, Furniere etc.)
Desinfektionsmittel
- geruchsbindende Mittel
- Bekleidung
- Schuhe

dürfen nachweislich nicht behandelt sein mit bzw. nicht enthalten:

- Imprägnierstoffe
- Holzschutzmittel
- Schwermetallhaltige Verbindungen
- Halogenorganische Verbindungen (PVC)
- PVP
- Formaldehydabspaltende nitrozellulosehaltige Zusätze

Beschichtungen sowie Sargausstattungen dürfen, abgesehen von natürlichen Spurenstoffanteilen, außer Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Sauerstoff keine weiteren Hauptelemente enthalten. Den Anforderungen an Sargausstattungen entsprechen natürliche Zelluloseprodukte (z.B. Baumwolle, Leinen), Wolle, Seide, Maisstärke, Polyolefine, Polyester und dergleichen.

Darüber hinaus darf die Bekleidung und Schuhe aus Kautschuk, Gummi oder PVC nicht eingäschert werden.

Für Sargbeigaben (u.a. Handkreuze) gelten die o.a. Anforderungen sinngemäß.

Sonstige Beigaben sollten ausschließlich Naturprodukte oder aus solchen gefertigt sein.

Die Särge dürfen weder Glas- noch Kunststofffenster aufweisen.

Bei der Anlieferung von Verstorbenen in Metallsärgen oder der Verwendung von Sargeinsätzen aus Metall ist der Verstorbene in geeignete Särge umzubetten. Beschläge aus Metall oder Kunststoff und gleichartige Materialien sind vom Bestatter vor Übergabe des Sarges zu entfernen.

Sollen auf Wunsch des Auftraggebers einer Kremation Gegenstände aus dem Sarg entnommen werden (z.B. Schmuck, Wertgegenstände), sind diese vom jeweiligen Bestattungsunternehmen vor der Sargübergabe zu entnehmen.

Die Friedhöfe Wien ist berechtigt, Kontrollen vorzunehmen, um im Einzelfall zu entscheiden, welche Särge, Sargteile, Bekleidung oder Sargbeigaben nicht kremiert werden dürfen. Diese Teile sind vom Bestattungsunternehmen zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.

Wenn Särge den o.a. Anforderungen nicht entsprechen, müssen die Verstorbenen von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen in geeignete Särge umgebettet werden oder es sind diese Teile vom Bestattungsunternehmen zu entfernen und sachgemäß zu entsorgen.

3. Sargübergabe

Ein zur Einäscherung bestimmter Sarg ist grundsätzlich vom jeweiligen Bestattungsunternehmen auf den Sargwagen zu platzieren. Mit der Platzierung des Sarges auf den Sargwagen erfolgt gleichzeitig die Übergabe des Sarges an die Friedhöfe Wien.

Die notwendigen Dokumente wie z.B. Einreichformular, Sterbeurkunde, Einverständnis- und Datenschutzerklärung sowie Leichenpass sind der Friedhöfe Wien spätestens bei der Übergabe des Sarges zu überreichen; das ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Genehmigungen nach dem Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz.

Diese Unterlagen können nach erfolgter telefonischer Vereinbarung auch an krematorium@friedhofewien.at gesendet werden.

Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Friedhöfe Wien. Sollte eine Einäscherung zu einem Wunschtermin erfolgen, ist dies mit der Friedhöfe Wien rechtzeitig zu vereinbaren.

4. Sargbeschriftung

Am Kopfteil jedes Sarges muss ein Sargzettel mit dem Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und Namen des anliefernden Bestattungsunternehmens angebracht sein.

Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestatters, dass die angeführten Daten am Sarg und in den übernommenen Dokumenten mit den unmittelbar am Verstorbenen befindlichen Daten übereinstimmen.

5. Kühlkammern

In den Kühlkammern gilt die Benützungsordnung für die Kühlkammern der Friedhöfe Wien GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

6. Einäscherung

Jedem Verstorbenen wird eine Einäscherungsnummer zugeordnet. Diese Identifizierung wird der Asche beigegeben.

Auf der Aschenkapsel werden die Einäscherungsnummer, der Vor- und Zuname, die Geburts- und Sterbedaten der/s Verstorbenen sowie der Einäscherungstag angegeben.

Die vom Krematorium beigegebenen Aschenkapseln haben folgende Maximalausmaße:

- Höhe: 22 cm
- Durchmesser: 17 cm

Es können auch die Gebeine von mehreren exhumierten Verstorbenen gemeinsam in einem Sarg eingeäschert werden, wobei, falls mehrere Aschenkapseln erforderlich sind, jede Aschenkapsel mit den identen Daten (Einäscherungsnummer und -tag, Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen) gekennzeichnet wird.

Bei der Einbringung des Sarges in den Einäscherungs-ofen und während des Einäscherungsvorganges dürfen grundsätzlich nur die vom Krematorium mit der Einäscherung beauftragten Mitarbeiter*innen anwesend sein.

Die oberste Prämisse der Friedhöfe Wien ist der respekt- und pietätvolle Umgang mit Verstorbenen im Zuge des Kremationsablaufes. Dies wird bei der derzeit verwendeten Technologie unter anderem dadurch gewährleistet, dass während des gesamten Kremationsablaufes Edelmetallrückstände (Zahnfüllungen, Kronen, etc.) nicht durch Mitarbeiter*innen des Krematoriums oder maschinell vom Verstorbenen getrennt, sondern gemeinsam mit der Asche des Verstorbenen der Urne beigegeben werden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen und auch technisch nicht verhindert werden, dass aufgrund des Verbrennungsvorganges Partikel von Edelmetallrückständen an eventuell vorhandenen medizinischen Implantaten und/oder Sargbestandteilen anhaften.

Im Zuge des Kremierungsablaufes werden unmittelbar nach der Verbrennung eventuell vorhandene medizinische Implantate (Gelenke, Schrauben, Stabilisierungen, Platten etc.) oder größere Sargbestandteile (Nägel, Schrauben, Beschläge etc.) zunächst von Hand separiert, da diese Bestandteile bei einem weiteren Verbleib im Kremationsablauf zu einer unvermeidbaren Beschädigung der Aschenmühle führen. In der Aschenmühle werden zusätzlich kleine metallische Rückstände separiert, allerdings keine Edelmetallrückstände.

Medizinische Implantate können aufgrund ihrer Größe abschließend nicht der Urne beigegeben werden. Um eine praktikable und einheitliche Vorgehensweise mit nicht verbrannten und werthabenden Kremationsrückständen (medizinische Implantate, Sargbestandteile sowie alle eventuell daran anhaftenden Partikel von Edelmetallen) zu gewährleisten, ist der Auftraggeber einer Kremation ab dem 1.1.2014 angehalten, die nachfolgende Einverständniserklärung abzugeben, deren Unterfertigung die Voraussetzung für die Durchführung der Kremation darstellt.

Ist im Zuge der Beauftragung für eine Kremation der Auftraggeber (Begräbnisbesteller) mit der Abgabe dieser Einverständniserklärung beim Bestatter nicht einverstanden, ist der Auftraggeber (Begräbnisbesteller) angehalten, Kontakt mit der Friedhöfe Wien aufzunehmen, um offene Fragen abzuklären und um eine Beauftragung zu ermöglichen.

Das Informationsblatt inklusive der Einverständniserklärung kann unter <https://www.friedhofewien.at/krematorium-kundeninformation> abgerufen werden.

7. Ausfolgung von Aschenkapseln

Die Ausfolgung von Aschenkapseln erfolgt gemäß dem WLBG an Bestattungsunternehmen, Betreiber von Bestattungsanlagen oder Personen, die eine Bewilligung nach § 25 oder § 25a vorweisen können.

Soll die Aschenkapsel an einen anderen Rechtsträger (Bestattungsunternehmen, Friedhofsbetreiber, sonstiger Rechtsträger wie Stadtgemeinden, Botschaften, etc.) übermittelt werden, muss zuvor die Zustimmung dieses Rechtsträgers (schriftliche Urnenannahmebestätigung) an die Friedhöfe Wien – Krematorium (krematorium@friedhofewien.at) übermittelt werden. Ein Urnenversand an Privatpersonen erfolgt nicht.

Im Kremationspreis sind die Kosten für die Aufbewahrung der Urne für den Zeitraum von einem Monat ab Einäscherungsdatum beinhaltet.

Mit Ablauf des auf die Kremation folgenden Monats fallen monatliche Aufbewahrungskosten an, die einer Preisanpassung unterliegen. Diese werden halbjährlich zu den Stichtagen 30.06 und 31.12 abgerechnet und dem Kunden mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung gestellt. Sollte die Rechnung nicht fristgerecht beglichen werden, fallen Mahnspesen und Verzugszinsen an, die ebenfalls einer Preisanpassung unterliegen.

8. Haftung

Das Bestattungsunternehmen, das den Sarg aniefert, haftet für von seinen Organen, Beauftragten, Mitarbeiter*innen oder sonstigen in seinem Einflussbereich stehenden Dritten verursachten Schäden. Behauptet das Bestattungsunternehmen eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

Das Bestattungsunternehmen, das den Sarg aniefert, garantiert und haftet dafür, dass der Sarg den Anforderungen dieser Betriebsordnung entspricht, und haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch eine Nichtbeachtung daraus resultieren.

Die Friedhöfe Wien GmbH haftet nicht für eine Beschädigung oder den Verlust der Urne nach Übergabe an das Bestattungs- oder Transportunternehmen (z.B. Post). Erfüllungsort ist Wien.

9. Sonstige Bestimmungen

Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Friedhöfe Wien nicht verpflichtet, den Sarg zur Kremation zu übernehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Bestattungsunternehmen seinen Pflichten zur Zahlung bzw. Vorauszahlung trotz einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.
- das Bestattungsunternehmen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstoßen hat oder Anweisungen von Mitarbeiter*innen des Krematoriums wiederholt nicht Folge leistet; bei groben Verstößen reicht die einmalige Verletzung/ Nichtbefolgung.
- wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Kreditwürdigkeit des Bestattungsunternehmens nicht gegeben ist (u.a. bei Insolvenzverfahren, Exekutionen).
- das Bestattungsunternehmen es ablehnt, den Verstorbenen in einen geeigneten Sarg umzubetten, wenn die Voraussetzungen für eine Kremation nicht gegeben sind.

Die mit 1. August 2022 in Kraft tretende Betriebsordnung Krematorium der Friedhöfe Wien GmbH löst die seit 1. Juni 2022 gültige Betriebsordnung ab.

Wien, 1. August 2022

FRIEDHÖFE WIEN GMBH

Beilage 1

